



VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 23. September 1996

Thalheim a.d.Th. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 1. Dezember 1995 setzte die Gemeindeversammlung Thalheim a.d.Th. einen neuen Zonenplan fest. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurde die Reservezone im Bereich des früheren Bauentwicklungsgebietes bei Gütighausen aufgehoben. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2638 vom 29. November 1984 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 16. April 1996 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Thalheim, 8478 Thalheim (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 23. September 1996
963068/P3/K5

versandt: 25. September 1996

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung